

Risiken auf dem langen Weg nach Basel III: Regulierung und Aufsicht im Finanzsystem

Prof. Dr. Hermann Locarek-Junge

Thomas Walther, M. Sc.

1 Die Bankenwelt

1.1 Risiken im Bankensektor

Banken sind ein wichtiger Teil des Wirtschaftssystems. Ihre Funktion ist essentiell für die Wirtschaft eines Landes, da sie das nötige Kapital für die Unternehmen stellen und die Sparer bei ihnen ihr Geld verzinslich anlegen können, um für spätere Ausgaben zu sparen. Auch andere Unternehmen sind wichtig für das Wirtschaftssystem, so z. B. die Branchen Transport und Logistik, Energie- und Wasserversorgung, und der Handel. Warum werden Banken stärker reguliert als viele andere Branchen?

Das Geschäft der Banken unterliegt einer Reihe von Risiken, wobei Risiko im Allgemeinen als potenzielle Gefahr verstanden wird. Diese Risiken entstehen aufgrund der vielen unterschiedlichen Geschäftsfelder, in welche die Banken involviert sind. Doch bereits das als „klassisch“ bezeichnete Geschäft, Einlagen von Sparern entgegen zu nehmen und als Kredit auszuleihen, ist nicht ohne Risiken und hat in der Vergangenheit zu Banken- und Wirtschaftskrisen geführt. Das Gesetz über das Kreditwesen (kurz Kreditwesengesetz, KWG) wurde in Deutschland 1934 als Folge der deutschen Bankenkrise von 1931 erlassen. Es regelt u. a.: Einlagegeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft und Emissionsgeschäft.¹

Durch diese Geschäftsbereiche entstehen Risiken, wie etwa der mögliche Zahlungsausfall eines Kreditnehmers – das Kreditrisiko. Sind die Banken am Kapitalmarkt tätig, haben die Veränderung der Preise von Aktien, Rohstoffen, Währungen und Zinsen Einfluss auf das Geschäft der Banken. Dieses Risiko wird als Marktrisiko bezeichnet.² Jedoch gehen viele Banken die genannten Risiken bewusst ein, denn durch die Aufnahme kontrollierbarer und kalkulierbarer Risiken verdienen die Banken sowohl im Kreditgeschäft als auch an den Kapitalmärkten die Risikoprämien, die Teil des Ertrages sind.

¹ Vgl. Gesetz über das Kreditwesen § 1 (1).

² Vgl. Locarek-Junge & Büch, 2006, S. 110 f.

Es entstehen jedoch nicht nur Risiken für die einzelnen Banken. Die Bankenwelt von heute ist stark vernetzt und viele Geschäfte der Banken werden über den sogenannten Interbankenmarkt abgewickelt. Eine Besonderheit des Finanzsektors ist deshalb die Ansteckungsgefahr. Wenn eine große Bank zusammenbricht, kann das leicht das ganze Bank- oder gar das Finanzsystem eines Landes ins Wanken bringen. Man spricht vom Domino-Effekt und das Risiko einer „Ansteckung“ wird als systemisches Risiko bezeichnet. Was dieses bewirken kann, hat man beim Zusammenbruch der amerikanischen Bank „Lehman Brothers“ gesehen, der die Finanzmärkte weltweit erschüttert hat. Ein Grund dafür ist die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Konsolidierung des Bankenmarktes. Auch international verwalten nur einige wenige „systemrelevante“ Banken einen Großteil der Einlagen und sie geben Kredite in Milliardenhöhe. Zumeist sind sie stark im Netz des Interbankenmarktes verwoben und ihr Ausfall wäre als besonders kritisch einzustufen. Der Zusammenbruch einer systemrelevanten Bank hätte weitreichende Folgen, denn durch die Wirkung auf andere Banken würde gleichzeitig auch die Wirtschaft des Landes und anderer Länder betroffen, denn die Finanzmärkte kennen keine nationalen Grenzen.

Die Manager von systemrelevanten Banken hatten sich trotz ihrer riskanten Geschäfte lange Zeit sicher gefühlt, denn gerade durch die erheblichen Konsequenzen eines Zusammenbruchs waren sie sicher, im Zweifel von der Zentralbank oder vom Staat gerettet zu werden. Sie galten als zu groß, um sie fallen zu lassen („too big to fail“). Bei der Pleite einer systemrelevanten Bank würden nicht nur die Sparguthaben gefährdet, sondern das Geld der Zentralbank oder der Steuerzahler müsste zur Rettung eingesetzt werden. Damit ist ein weiterer Grund für die Regierungen gegeben, Regelungen zu erlassen, die das systemische Risiko begrenzen.

1.2 Bankenaufsicht und Eigenkapitalvorbehalt

Das Interesse der Staaten und Regierungen an einem stabilen Bankensystem liegt also in der Unterstützung der Wirtschaft sowie dem Schutz der Spareinlagen und der Finanzen der Steuerzahler. Aus diesem Grund wurde die Bankenregulierung etabliert, durch die Vorgaben für einen fairen Wettbewerb zwischen den Banken und die Stabilität des Marktes definiert werden.

Wie die Finanzmärkte macht die Regulierung aber nicht an Landesgrenzen halt. Das Europäische Finanzaufsichtssystem ist in drei Teilbereiche organisiert. Der European Banking Authority (EBA) mit Sitz in London entwickelt vor allem einheitliche Aufsichtsstandards für die 28 Mitgliedsstaaten, direkte Durchgriffsrechte gibt es derzeit nur in Ausnahmefällen. Zwei

weitere in Frankfurt/Main und Paris angesiedelte Institutionen der EU beschäftigen sich mit der Aufsicht von Versicherungen und Börsen.³ In Deutschland sind die Bundesbank als Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Aufsicht von Banken und Finanzmärkten zuständig. Ab November 2014 soll die Europäische Zentralbank (EZB) mit Sitz in Frankfurt am Main direkt die Aufsicht über Großbanken in den 18 Ländern der Eurozone übernehmen. Die etwa 130 Finanzinstitute die unter die Aufsicht fallen, repräsentieren 85 % der gesamten Bankanlagen der Eurozone.⁴

Damit Banken auch größere Verluste abfedern können, werden sie aufgefordert, über eine an ihrem Risiko angepasste Eigenkapitalausstattung zu verfügen. Das Eigenkapital wird von den Gesellschaftern bzw. Aktionären (im Fall einer Aktiengesellschaft), den Genossen (im Fall einer genossenschaftlich organisierten Bank wie den Volks- und Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehenskassen) oder den öffentlichen Trägern (im Fall von Sparkassen und öffentlichen Banken) gehalten. Das Eigenkapital und bestimmte Arten von Fremdkapital (nachrangiges Fremdkapital, Hybridkapital) fangen zunächst Verluste auf, bevor die Sparer oder andere Gläubiger ihr Geld verlieren. Somit können die Geschäfte einer Bank weiterlaufen, ohne dass das gesamte Institut aufgrund eines Ausfalls zusammenbricht.

2 Vom Eigenkapitalakkord zur CRD IV

2.1 Der Basler Eigenkapitalakkord und seine Erweiterung

Ziel des als Basler Eigenkapitalakkords (1988) und später als „Basel I“ bezeichneten Abkommens der Zentralbanken der wichtigsten Wirtschaftsnationen war es, die Stabilität des internationalen Bankensystems zu stützen und die Regulierung auf nationaler Ebene durch die übereinkommenden Festlegung von Mindesteigenkapitalanforderungen zu homogenisieren. Es wurde über Ländergrenzen hinweg festgelegt, welche Komponenten zum Eigenkapital gehören, wie sie zu gewichten sind, welche Anforderungen erfüllt werden müssen und wie die Durchführung der Umsetzung ablaufen soll.⁵ Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte über die Gesetze und Verordnungen wie z.B. in Deutschland das KWG.

Zum Eigenkapital gehört zunächst das Kernkapital (Klasse I), bestehend aus Aktienkapital und offen ausgewiesenen Reserven. Alle weiteren zum Eigenkapital zählenden Instrumente

³ Vgl. Ferber, 2011, S. 27-31.

⁴ Vgl. European Central Bank, 2014.

⁵ Vgl. hier und im Folgenden Ausschuss für Bankenbestimmungen und -überwachung, 1988.

werden unter dem Begriff „Ergänzendes Eigenkapital“ (Klasse II) geführt. Darunter fallen u. a. stille Reserven, hybride Finanzinstrumente und unter bestimmten Bedingungen, nachrangige Verbindlichkeiten mit fester Laufzeit (da diese bei einem Ausfall verlustabsorbierend wirken).

Die Risikogewichtung dient der Anpassung der Aktiva der Banken um das Kreditausfallrisiko. So erhielten etwa Forderungen gegenüber OECD-Ländern eine Gewichtung mit Null, weil davon ausgegangen wurde, dass diese in vollem Umfang getilgt werden. Somit müssen diese Teile des Vermögens einer Bank nicht durch Eigenkapital gedeckt werden. Grundsätzlich wurde versucht die Risikogewichtung so einfach wie möglich zu gestalten und es wurden daher lediglich fünf Gewichtungsklassen unterschieden.

Gewichtung	Aktiva
0 %	<ul style="list-style-type: none"> • Barmittel • Forderungen an OECD Mitgliedstaaten
10 %	<ul style="list-style-type: none"> • z. B. Forderungen gegenüber inländischen öffentlichen Instituten (ausgenommen der Zentralregierung)
20 %	<ul style="list-style-type: none"> • Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken • Forderungen an Banken mit Sitz in einem OECD-Land • Forderungen an Banken außerhalb der OECD mit Restlaufzeit unter einem Jahr
50 %	<ul style="list-style-type: none"> • Hypotheken auf Wohneigentum, welches selbst benutzt oder vermietet wird
100 %	<ul style="list-style-type: none"> • Forderungen an den Privatsektor • Sonstiges

**Tabelle 1: Übersicht über die Risikogewichtung der Bilanzaktiva nach „Basel I“
Ausschuss für Bankenbestimmungen und -überwachung, 1988**

Die Baseler Konferenz beschloss weiterhin, dass die Mindestanforderungen für Eigenkapital 8 % der risikogewichteten Aktiva der Banken betragen soll, wobei mind. 4 % aus Kernkapital besteht. Diese Regelung sollte bis 1993 in nationales Recht umgesetzt werden.

$$Eigenkapitalquote = \frac{Klasse\ I\ (mind.\ 50\ \%) + Klasse\ II}{Risikogewichtete\ Aktiva\ (Kreditrisiko)} \geq 8\ \%$$

Im Jahr 1996 wurden die Basler Beschlüsse, welche sich hauptsächlich auf das Kreditrisiko bezogen, um Vorschriften für das Marktrisiko erweitert. Das Marktrisiko umfasst die potentiellen Verluste, die sich aus den Änderungen von Marktpreisen ergeben. Als Standardverfahren zur Messung des Preisänderungsrisikos wurde die Bestimmung des „Value-at-Risk“ (VaR) vereinbart. Der VaR stellt den größtmöglichen Verlust innerhalb von zehn Handelstagen dar, der mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % nicht überschritten wird. Das Dreifache des täglich ermittelten VaR-Durchschnitts der letzten 60 Handelstage gilt als Mindestanforderung für das Eigenkapital zur Unterlegung der Marktrisiken. Die

Eigenkapitalquote wird im Nenner um das 12,5-fache des Marktrisikomesswertes erweitert und muss weiterhin mind. 8 % betragen.⁶

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Klasse I (mind. 50 \%)} + \text{Klasse II} + \text{Klasse III}}{\text{Risikogewichtete Aktiva (Kredit-, Marktrisiko)}} \geq 8 \%$$

Zusätzlich dürfen die Marktrisiken auch zum Teil mit Eigenkapital der neuen Klasse III hinterlegt werden. Die Voraussetzungen für diese Klasse erlauben kurzfristiges (mind. zwei Jahre Laufzeit), nachrangiges Fremdkapital, welches jedoch die Mindesteigenkapitalanforderungen durch Zins- und Tilgungszahlungen nicht verletzen darf.

2.2 Basel II

Die rapide Entwicklung der internationalen Finanzmärkte beschleunigte den Druck auf den Baseler Ausschuss, ein angemessenes Konzept für innovative Finanzinstrumente wie etwa Derivate (Termingeschäfte, Optionen) zu entwickeln. Das Konzept von „Basel II“ beruht auf einem Drei-Säulen-Prinzip (siehe Abbildung 1).⁷ Die erste Säule repräsentiert die Mindestkapitalanforderungen. Säule zwei und drei stehen für die Überprüfungsverfahren sowie die Marktdisziplin. Grundsätzlich wurde für „Basel II“ die Richtigkeit von „Basel I“ bestätigt, auch was den Fortbestand der Mindestkapitalquote von 8 % betraf.

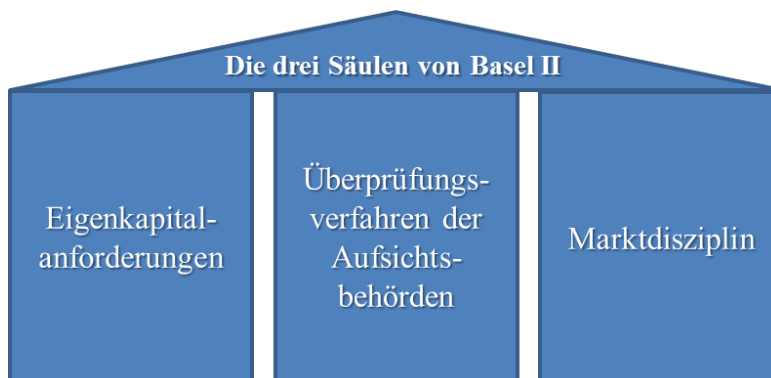


Abbildung 1: Übersicht über die drei Säulen von „Basel II“ (Eigene Darstellung)

Wie in Tabelle 1 ersichtlich, erhielten in „Basel I“ alle Forderungen gegenüber Zentralbanken und Regierungen von OECD-Ländern eine Nullgewichtung. Außerdem werden alle Forderungen gegenüber privaten Unternehmen gleich gewichtet, unabhängig welche Bonität die Debitoren selbst aufweisen.⁸ Diese Pauschalisierung wurde mit den Bestimmungen von „Basel II“ aufgelöst und die Höhe der prozentualen Ansetzung einer Aktivaposition hängt nunmehr vom sog. „Rating“ der Gegenpartei ab. Ein Rating stellt eine Klassifizierung der

⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, 1996.

⁷ Vgl. hier und im Folgenden Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, 2006.

⁸ Vgl. Hull, 2011, S. 275.

Bonität eines Schuldners dar. Diese Ratings können z. B. von externen Ratingagenturen ermittelt werden.

Rating	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unterhalb B-	Ohne Rating
Forderungen an Staaten	0 %	20 %	50 %	100 %	150 %	100 %
Forderungen an Banken ⁹	20 %	50 %		100 %	150 %	100 %
Forderungen an Wirtschaftsunternehmen	20 %	50 %	100 %*	150 %*		100 %

Tabelle 2: Gewichtung der Bestandteile des Kreditexposures nach „Basel II“
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, 2006, S. 22-30
 * 100 % zwischen BBB+ und BB-, unterhalb BB- 150 %

Die Tabelle 2 zeigt die wichtigsten Bestandteile des Standardverfahrens. Werden bestimmte Richtlinien und Vorgaben erfüllt, dann sind die Institute berechtigt, einen auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) zu verwenden. Dies nutzen größere Banken aus, um eine sachgerechte Beurteilung der Risiken zu erreichen.

Zu den bereits integrierten Risiken (Kredit- und Marktrisiko) wurde in „Basel II“ die Messung der risikogewichteten Aktivapositionen der Bilanz um das operationelle Risiko erweitert. Dieses Risiko beinhaltet die potentielle Gefahr aus fehlerhaften Modellen oder Computersystemen und menschlichem Versagen bzw. Fehlverhalten. Zur Bestimmung des Teils der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko werden drei verschiedene Messverfahren vom Basler Komitee angeboten. Die Verfahren unterscheiden sich in ihrer Komplexität, um der unterschiedlichen Größe der zu regulierenden Banken Rechnung zu tragen. Die Summe der Eigenkapitalanforderungen aus Kredit-, Markt- und operationellem Risiko ergibt die Gesamtanforderung, welche zu 50 % durch Eigenkapital der Klasse I gedeckt sein muss. Lediglich die Anforderungen des Marktrisikos dürfen zum Teil durch Kapital der Klasse III gesichert werden. Neu in „Basel II“ war, dass 15 % des Klasse I Kapitals durch „innovatives Kernkapital“ gedeckt werden durfte. Hierzu zählen bestimmte nachrangige Anleihen.

In der zweiten Säule von „Basel II“ wird erstmals explizit erfasst, wie Aufsichtsbehörden zu agieren haben. Sie beinhaltet vier zentrale Grundsätze, die durch die Behörden überprüft werden sollten.

1. *Banken müssen die Angemessenheit ihres Eigenkapitals zu ihrem Unternehmensrisiko abschätzen können.*

⁹ Für Banken erlaubt „Basel II“ auch eine weitere Option der Gewichtung, welches durch das Rating des Staates, in welchem die Bank ihren Sitz hat gedeckelt ist.

2. *Die Aufsichtsbehörde muss sowohl die Eigenkapitalausstattung als auch das Risikomanagement überwachen und notfalls geeignete Maßnahmen ergreifen.*
3. *Die Aufsicht sollte von den Banken eine über dem Minimum liegende Kapitalausstattung verlangen.*
4. *Die Aufsicht sollte rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen, bevor die Eigenkapitalquote einer Bank unter die Mindestanforderung fällt.*

Die dritte Säule dient der Erhöhung der Transparenz der Banken und ihrer Geschäfte. Die Marktdisziplin beinhaltet Offenlegungsvorschriften, welche zum Teil verpflichtend und zum anderen Voraussetzung für die Anwendung einiger Verfahren aus der ersten Säule sind. Die Offenlegung wird in qualitativ und quantitativ unterschieden. Mindestens halbjährlich sollten Daten zum Eigenkapitalprofil, der Methode der Bestimmung der Eigenkapitalausstattung und vor allem Details zu den eingegangenen Risiken veröffentlicht werden.

2.3 Basel III

Das Konzept von „Basel II“ griff erst ab dem 1. Januar 2007 mit der Umsetzung in das nationale Recht der meisten Länder, doch noch im selben Jahr wurden durch die beginnende Finanzkrise die Lücken und Mängel aufgezeigt. Während man in der Vergangenheit davon ausgegangen war, dass Banken und Finanzmärkte jederzeit Geld zur Verfügung stellen würden, erkannte man im Zuge der von den USA ausgehenden Kreditkrise mit Hypothekenkrediten (subprime mortgages), dass Liquiditätsprobleme eine ernsthafte Bedrohung des Bankensystems darstellen können.

Daher betrafen die nachfolgenden Anpassungen des Basler Komitees im Regulierungsvorschlag „Basel III“ alle drei Säulen und erweitern die Eigenkapitalvorschriften um Bestimmungen für Mindestliquidität.

Zunächst wurden auch die Eigenkapitalvorschriften verschärft.¹⁰ Zwar wurde noch immer an der Mindestforderung von 8 % Eigenkapital festgehalten, doch wurde die Zusammensetzung überarbeitet. Danach müssen künftig mindestens 4,5 % der risikogewichteten Aktiva durch „Hartes Eigenkapital“ (Klasse I-a) gedeckt sein. Zu der neuen Oberklasse des Eigenkapitals zählen lediglich Stammaktien und einbehaltene Gewinne. Sonstige noch in „Basel II“ zum Kernkapital zählende Instrumente gehen in das „zusätzliche Kernkapital“ (Klasse I-b) über oder fallen ganz aus dem Bereich des Kernkapitals. Zusammen müssen Kapital der Klasse I-a

¹⁰ Vgl. hier und im Folgenden Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, 2011.

und I-b mindestens 6 % ausmachen. Die restlichen 2 % müssen, wenn nicht bereits freiwillig durch mehr Kernkapital gedeckt, durch Ergänzungskapital (Klasse II) gesichert werden.

Diese Einteilung ist dem „Going-Concern-Prinzip“ bzw. „Gone-Concern-Prinzip“ geschuldet, wonach die Klassen I-a und I-b zur Sicherung der Unternehmensfortführung („Going-concern“) und die Klasse II zur Sicherung der Einlagen im Insolvenzfall („Gone-Concern“) gedacht sind. Zusätzlich werden die Banken dazu angehalten, „in guten Zeiten“ ein Kapitalerhaltungspolster aufzubauen, das die Banken davor bewahren soll, in Krisenzeiten unter die Mindestanforderungsgrenzen zu sinken. Außerhalb von Krisenzeiten soll dieser Puffer durch die Ausschüttung geringerer Dividenden oder Boni erzeugt werden und somit zusätzliche Gewinnrücklagen (also Klasse I-a Kapital) gebildet werden. Das Kapitalerhaltungspolster sollte mind. 2,5 % betragen. In Perioden hoher Kreditaufnahmen können Staaten den Aufbau eines zusätzlichen antizyklischen Kapitalpolsters zwischen 0 und 2,5 % der risikogewichteten Aktiva verlangen.

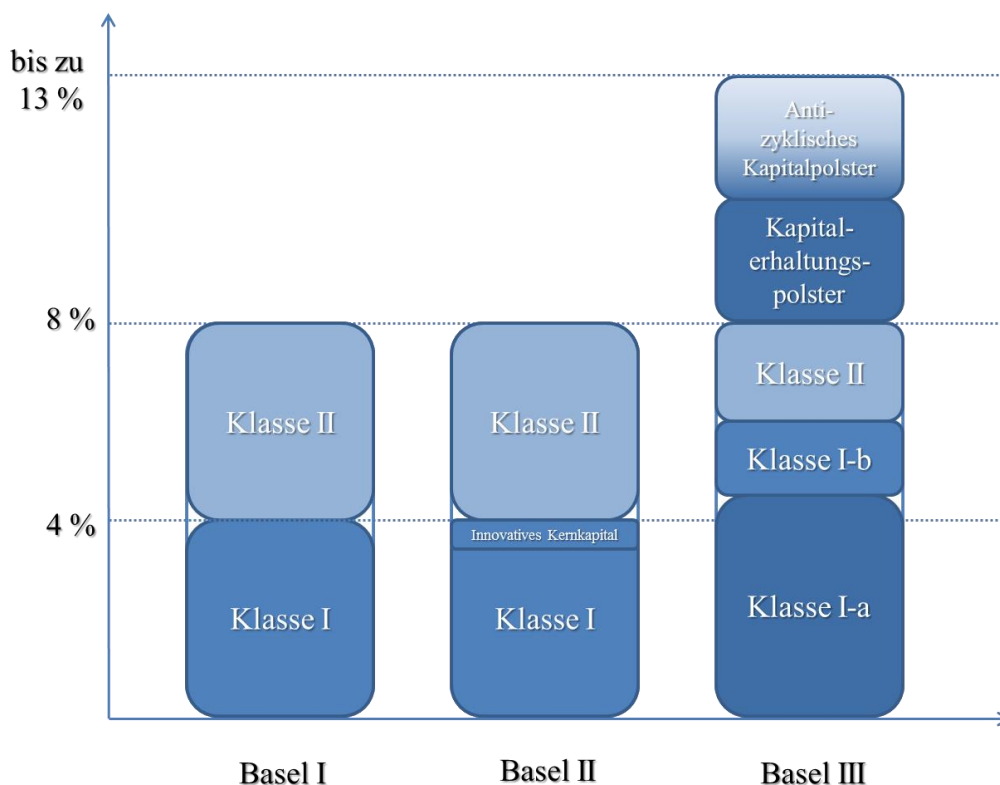


Abbildung 2: Struktur der Mindesteigenkapitalanforderungen von Basel I bis III (Eigene Darstellung)

Neben der Mindestanforderungen für den Eigenkapitalvorbehalt werden die Richtlinien um eine Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio) ergänzt. Die Bestimmungen für die Leverage Ratio sind noch nicht endgültig und werden in einer Übergangsphase getestet. Die

Leverage Ratio bestimmt sich aus dem Quotient von Klasse I-a Kapital zur Summe aus Bilanzsumme und gewichteten außerbilanziellen Positionen.

$$\text{Leverage Ratio} = \frac{\text{Klasse I - a}}{\text{Bilanzsumme} + \text{gew. außerbilanzielle Positionen}}$$

Die Mindestliquiditätsforderung, welche durch „Basel III“ erstmals Eingang in den Ordnungsrahmen findet, wurde eingeführt, da Banken in der Finanzkrise trotz eingehaltener Mindestanforderungen des Eigenkapitals in Schwierigkeiten kamen. Somit deckt „Basel III“ auch das Liquiditätsrisiko ab. Eine Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und eine strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) sollen für kurz- und mittelfristige Liquidität der Banken in Krisenzeiten sorgen. Die LCR gibt an, zu welchem Anteil die Summe der möglichen Barmittelabflüsse der nächsten 30 Kalendertage durch erstklassige liquide Aktiva gedeckt ist. Am Ende der Einführungsperiode von „Basel III“ muss die LCR mind. 100 % betragen.¹¹

2.4 Umsetzung in europäisches und nationales Recht

Die Rahmenkonzepte des Basler Ausschusses sind keine Gesetze. Damit die verabredeten Standards Gültigkeit erlangen, müssen diese in nationale Gesetze umgewandelt werden. In der Europäischen Union erfolgt die Umsetzung von „Basel III“ über den Zwischenschritt von EU-Richtlinien, nämlich die *Capital Requirement Directive IV* (CRD IV) und die *Capital Requirements Regulation* (CRR), welche teilweise sogar über den Ordnungsrahmen hinausgehen. Zusätzliche Bereiche beschränken die Managementvergütung oder verschärfen die Aufsicht über die Banken und die Veröffentlichungspflichten. So werden bspw. Bonuszahlungen von Bankern auf die Höhe des Fixgehältes begrenzt. In Ausnahmefällen darf die Bonuszahlung verdoppelt werden.¹² Das Paket aus beiden Schriften gilt als Europäisches Recht, lässt den einzelnen Mitgliedsstaaten aber Wahlrechte und Gestaltungsspielräume. Diese sehen u. a. einen zusätzlichen Kapitalpuffer für nationale systemische Risiken oder für systemrelevante Banken vor. Mit der Wirksamkeit des Gesetzespaketes erfolgt auch mittels eines Umsetzungsgesetzes die Überführung in nationales Recht. Das eingangs angesprochene Gesetz über das Kreditwesen wird gemäß den Bestimmungen von CRD IV und CRR geändert. Übereinstimmend mit „Basel III“ tritt die im Gesetzespaket bestimmte

¹¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, 2013.

¹² Vgl. Bartels, Ernoult, Hafner, Wengler, & Wulff, 2013, S. 67.

Übergangsphase zum 1. Januar 2014 in Kraft. Ab dem 1. Januar 2019 gelten die genannten Regeln in vollem Umfang.¹³

Es wird allerdings im Schrifttum bemängelt, dass „Basel III“ nicht vollständig implementiert wurde bzw. noch Lücken im Rahmenwerk offengelassen wurden. Explizit betreffen dies die Nullgewichtung von Staatsanleihen von Mitgliedern der EU und die Komplexität der Umsetzung der zusätzlichen nationalen Puffer.¹⁴

3 Fazit und Ausblick

In den vergangenen 25 Jahren ist aus dem Eigenkapitalakkord ein umfangreiches und komplexes Regelwerk der Bankenregulierung entstanden, welches seinen vorläufigen Höhepunkt in dem europäischen Gesetzespaket mit zusätzlichen Kapitalpuffern findet. Wurde Ende der 80er Jahre nur das Kreditrisiko angesprochen, kamen im Laufe der Jahre immer neue Richtlinien zur Behandlung vielfältiger Risiken hinzu.

Meist gaben Krisen Anlass zur Regulierung, wie schon bei der Einführung des KWG so auch bei der Erweiterung des Basler Rahmenkonzepts, wie jüngst die Aufnahme des Liquiditätsrisikos in „Basel III“ zeigt. Die Entwicklung der Regulierungsbestimmungen erscheint daher ein wenig im Lichte einer Feuerlöscher-Mentalität, welche lediglich akute und vergangene Probleme behandelt. Man spricht daher auch von einem „Regulierungsfenster“ als dem Zeitraum, in dem sich in einer Krise Regulierungen politisch leichter umsetzen lassen. Ob das vorhandene Regelwerk aber auch künftige Gefahren adressiert, wird erst deutlich, wenn trotz extremer Schocks am Finanzmarkt eine neuerliche Finanzkrise ausbleibt.

Literaturverzeichnis

Ausschuss für Bankenbestimmungen und -überwachung. (1988). *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen*. Basel.

Bartels, B., Ernoult, J., Hafner, S., Wengler, C., & Wulff, M. (2013). *Kreditwirtschaftlich wichtige Vorhaben der EU* (September 2013). Berlin: Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands.

¹³ Vgl. Deutsche Bundesbank, 2013 und European Commission, 2013.

¹⁴ Vgl. Schuster, 2013, S. 36.

- Basler Ausschuss für Bankenaufsicht. (1996). *Überblick über die Änderungen der Eigenkapitalvereinbarungen zur Einbeziehung der Marktrisiken*. Basel: Bank für internationalen Zahlungsausgleich.
- Basler Ausschuss für Bankenaufsicht. (2006). *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen*. Basel: Bank für internationalen Zahlungsausgleich.
- Basler Ausschuss für Bankenaufsicht. (2011). *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme*. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht. Basel: Bank für internationalen Zahlungsausgleich.
- Basler Ausschuss für Bankenaufsicht. (2013). *Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos*. Basel: Bank für internationalen Zahlungsausgleich.
- Deutsche Bundesbank. (2013). Die Umsetzung von Basel III in europäisches und nationales Recht. In D. Bundesbank, *Monatsbericht Juni 2013* (S. 57-73). Frankfurt am Main: Deutsche Bundesbank.
- European Central Bank. (9. Januar 2014). *European Central Bank*. Von Banking supervision: <http://www.ecb.europa.eu/ssm/html/index.en.html> abgerufen.
- European Commission. (2013). *Memo - Capital Requirements - CRD IV/CRR - Frequently Asked Questions*. Brüssel: European Commission.
- Ferber, M. (2011). Neuordnung der Aufsichtsstruktur aus Sicht des Europäischen Parlaments. In S. G. Grieser, & M. Heemann, *Bankenaufsicht nach der Finanzkrise* (S. 23-35). Frankfurt am Main: Frankfurt School Verlag GmbH.
- Hull, J. (2011). *Risikomanagement* (2., aktualisierte Auflage). München: Pearson Education.
- Locarek-Junge, H., & Büch, C. (2006). Sind Bankrisiken messbar? In W. Kürsten, & B. Nietert, *Kapitalmarkt, Unternehmensfinanzierung und rationale Entscheidungen - Festschrift für Jochen Wilhelm* (S. 109-128). Berlin: Springer-Verlag.
- Schuster, T. (2013). Eigenkapitalrichtlinien und Eigenkapitalverordnung der EU - Überblick und kritische Würdigung. *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 66. Jg.(13), S. 33-36.

